

# **Zuständigkeitsordnung**

***für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister***

***der Gemeinde Elsdorf***

***vom 20. Juni 2007***

Auf Grund § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Gemeinde Elsdorf beschlossen:

## **1. Rechtscharakter**

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten und die Übertragung von Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse und den Bürgermeister auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist keine Satzung im Sinne von § 7 Abs. 1 GO NW.

## **2. Anwendungsbereich**

Diese Zuständigkeitsregelung gilt für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Gemeinde Elsdorf.

## **3. Allgemeines**

3.1 Entscheidungen des Rates werden vom jeweils zuständigen oder federführenden Ausschuss vorbereitet. Abschließende Empfehlungen können nur vom zuständigen oder federführenden Ausschuss dem Rat zugeleitet werden.

3.2 Nr. 3.1 gilt entsprechend für den Hauptausschuss, sofern diesem die Entscheidung in einer Angelegenheit obliegt, die dem Zuständigkeitsbereich eines sonstigen Ausschusses angehört.

3.3 Auf die Vorbereitung durch den zuständigen oder federführenden Ausschuss kann verzichtet werden, wenn die Vorbereitung sachlich nicht notwendig oder die Entscheidung in einer Angelegenheit dringlich ist.

3.4 Zuständig ist der Ausschuss, der für die zu beratende Angelegenheit der Aufgabe gebildet oder damit in der Praxis bisher befasst worden bzw. dem von Gesetz oder durch den Rat die Angelegenheit oder Aufgabe übertragen worden ist. Ist für einen Beratungsgegenstand die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse gegeben, so ist der Ausschuss federführend, der als erster damit befasst worden ist und hierüber beraten hat. Der federführende Ausschuss soll die beteiligten Ausschüsse rechtzeitig hören.

3.5 Bei Vorberatungen und Entscheidungen eines Ausschusses über Angelegenheiten, die die Ausführung des Haushaltsplanes berühren, ist der Hauptausschuss

nur dann zu beteiligen, wenn keine oder nicht genügend Haushaltsmittel bereitstehen.

- 3.6 Der Ausschuss für Umwelt, Bau, Planung, Verkehr und Umsiedlung ist abweichend von Nrn. 3.1, 3.2 und 3.4 auch zuständiger Ausschuss für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen und für die Durchführung von Baumaßnahmen, sofern zu den letzteren die Grundsatzentscheidung des Rates vorliegt.
- 3.7 Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

#### **4. Rat**

4.1 Dem Rat der Gemeinde Elsdorf obliegt die Entscheidungsbefugnis

- 4.1.1 für alle Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1 GO NW,
- 4.1.2 für alle sonstigen, durch die GO NW oder durch sondergesetzliche Bestimmungen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Rates der Gemeinde verwiesenen Angelegenheiten,
- 4.1.3 für alle Angelegenheiten, in denen die Entscheidungsbefugnis weder einem Ausschuss noch dem Bürgermeister zusteht,
- 4.1.4 für alle Grundsatzentscheidungen, insbesondere
  - 4.1.4.1 die größere finanzielle Belastungen der Gemeinde über das laufende Haushaltsjahr hinaus bedingen,
  - 4.1.4.2 die ihrer Bedeutung nach der Entscheidung des Rates der Gemeinde bedürfen.

4.2 Der Rat der Gemeinde entscheidet im Zweifelsfall, ob es sich um Grundsatzentscheidungen im Sinne von vorstehend 4.1.4 handelt.

#### **5. Hauptausschuss**

5.1 Zum Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses, der die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt ( § 11 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Elsdorf ), gehören alle Aufgaben, die durch Gesetz dem Hauptausschuss und dem Finanzausschuss übertragen sind und alle sonstigen Aufgaben, die weder dem Rat, einem anderen Ausschuss noch dem Bürgermeister vorbehalten sind.

5.2 Dem Hauptausschuss obliegt innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches außer den ihm und dem Finanzausschuss durch Gesetz übertragenen Entscheidungen die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten, soweit nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis zusteht:

- 5.2.1 Vergabeentscheidungen für Lieferungen und Leistungen mit einem Einzelauftragswert von mehr als 10.000,00 €, ausgenommen Heizöllieferungen im Sinne von nachstehend Nr. 14.3.7,

- 5.2.2 Erwerb der Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinen und sonstigen Körperschaften bzw. Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts,
- 5.2.3 Gewährung von Zuwendungen an Dritte,
- 5.2.4 Stundung, Verrentung und Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Gemeinde aus öffentlich-rechtlichen Abgabeverhältnissen und aus privaten Rechtsgeschäften über 10.000,00 €, das gleiche gilt auch für öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche,

## **6. Rechnungsprüfungsausschuss**

Zum Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses gehört die Vorbera-  
tung der Prüfungsberichte aus örtlichen und überörtlichen Prüfungen.

## **7. Ausschuss für Kultur und Denkmalschutz**

7.1 Dem Ausschuss für Kultur und Denkmalschutz obliegt innerhalb seines Zustän-  
digkeitsbereiches die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten, sofern die  
Entscheidungsbefugnis nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem  
Bürgermeister zusteht:

- 7.1.1 alle Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege,
- 7.1.2 alle Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes  
Nordrhein-Westfalen,
- 7.1.3 Städtepartnerschaften,
- 7.1.4 der Ankauf von Kunstwerken und historischen Fundgegenständen.

7.2 Dem Ausschuss für Kultur und Denkmalschutz obliegt innerhalb seines Zustän-  
digkeitsbereiches ferner die Entscheidung über:

- 7.2.1 Entwicklung von Grundsätzen über die Vergabe von Zuschüssen an  
kulturtragende Vereine und die Förderung von Begegnungsreisen und  
Veranstaltungen im Rahmen von Städtepartnerschaften,
- 7.2.2 die Gewährung von Zuwendungen,
- 7.2.3 Eintragungen in die Denkmalliste sowie Austragungen aus der Denkmäl-  
liste.

## **8. Ausschuss für Bau und Planung**

8.1 Zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bau und Planung gehören  
folgende Aufgabenbereiche, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist:

- 8.1.1 Hoch- und Tiefbau einschließlich Wasserbau
- 8.1.2 Unterhaltungsmaßnahmen in den unter Nr. 8.1.1 aufgeführten Aufga-  
benbereichen,

- 8.1.3 Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Landesplanung einschließlich des Braunkohlenplanes,
  - 8.1.4 die Gemeindeentwicklungsplanung,
  - 8.1.5 die Bauleitplanung einschließlich der Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  - 8.1.6 die Beteiligung der Gemeinde bei der Gebietsentwicklungs- sowie der Raumordnungsplanung,
  - 8.1.7 die Beteiligung der Gemeinde bei Bauvorhaben im Außenbereich,
  - 8.1.8 die Beteiligung der Gemeinde bei Befreiungsanträgen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren.
- 8.2 Dem Ausschuss für Bau und Planung obliegt innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister zusteht:
- 8.2.1 Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Wasserbaumaßnahmen mit einem Einzelauftragswert von mehr als 25.000,00 €
  - 8.2.2 die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen für Hoch-, Tief- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich der Vergabeentscheidungen mit einem Einzelauftragswert von mehr als 25.000,00 €
  - 8.2.3 der Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen (ausgenommen hiervon sind Architekten- und Ingenieurverträge, die im Zusammenhang stehen mit Vermessungen anlässlich Grundstücksverkäufen der Gemeinde Eldorf mit einem Honorarwert bis 10.000,00 €),
  - 8.2.4 die Beschlussfassung über alle Entscheidungen des Bauleitverfahrens mit Ausnahme des abschließenden Feststellungsbeschlusses ( bei Flächennutzungsplänen ) bzw. des Satzungsbeschlusses ( bei Bebauungsplänen, Abrundungs- und/oder Abgrenzungssatzungen ),
  - 8.2.5 der Abschluss von Verträgen über die Planung und Durchführung von Untersuchungen für die Bauleit- und Gemeindeentwicklungsplanung mit einem Honorarwert von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall.

## **9. Ausschuss für Umwelt und Verkehr**

- 9.1 Zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt und Verkehr gehören die Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für wesentliche Fragen des Umweltschutzes, die bei der Fachplanung berücksichtigt werden sollen. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
  - 9.1.1 Luftreinigung

- 9.1.2 Lärmschutz- und Lärminderungsplanung sowie Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen im Einzelfall,
  - 9.1.3 Schutz des Bodens,
  - 9.1.4 Sicherung und Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
  - 9.1.5 Sicherung und Pflege von Waldflächen,
  - 9.1.6 Sicherung und Schutz von Erholungsflächen,
  - 9.1.7 umweltfreundliche Rohstoffgewinnung,
  - 9.1.8 umweltfreundliche Energiegewinnung, Energieversorgung und Energieverbrauch,
  - 9.1.9 Wassergewinnung und Wasserschutz,
  - 9.1.10 schadlose Abwasserbeseitigung,
  - 9.1.11 schadlose Abfallbeseitigung,
  - 9.1.12 Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung bzw. -pflege,
  - 9.1.13 landschaftspflegerischer Begleitplan,
  - 9.1.14 Schutz vor Gefahren für die Umwelt,
  - 9.1.15 Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Einzelfall,
  - 9.1.16 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Aufgabenfeld „Umweltschutz“.
- 9.2 Zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umwelt und Verkehr gehören folgende Aufgaben, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist:
- 9.2.1 die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Beteiligung bei Aufstellung von Betriebsplänen nach dem Bundesberggesetz sowie die Entscheidungen hierüber,
  - 9.2.2 die Immissionsschutzangelegenheiten des Braunkohlentagebaus und der dazugehörigen Betriebsanlagen,
  - 9.2.3 die Vorberatung von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen der Gemeinde mit dem Bergbautreibenden.
  - 9.2.4 die Beteiligung der Gemeinde bei der Planung überörtlicher Verkehrsbänder ( Bundesfernstraßen, Bahnlinien ),
  - 9.2.5 der Abschluss von Verträgen über Planungen und Durchführung von Untersuchungen für die Umweltplanung,
  - 9.2.6 die Grüngestaltung der Gemeinde einschließlich der Auftragsvergaben für entsprechende Maßnahmen,

- 9.2.7 die Ausgestaltung öffentlicher Grünflächen, Standorte und Art der Anlage von Grillplätzen, Grillhütten sowie Freizeitanlagen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit anderer Ausschüsse,
- 9.2.8 Innenhof- und Gebäudebegrünung einschließlich Anpflanzung von Bäumen und Hecken mit einem Gesamtauftragswert über 10.000,00 €,
- 9.2.9 die Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

## **10. Ausschuss für Liegenschaften**

- 10.1 Zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Liegenschaften gehören folgende Aufgabenbereiche, sofern nicht der Rat, der Hauptausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind:
  - 10.1.1 der Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie Beteiligung der Gemeinde bei einer freiwilligen Umlegung,
  - 10.1.2 die Entscheidung über Berechtigungen der Gemeinde an Grundstücken;
  - 10.1.3 die Belastungen und Beschränkungen von Grundstücken der Gemeinde,
  - 10.1.4 die Entscheidungen bei Enteignungen,
  - 10.1.5 die Inanspruchnahme von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich Leistungen von Entschädigungen hierfür,
  - 10.1.6 die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen der Gemeinde,
  - 10.1.7 die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes sowie die jeweiligen Vertragskündigungen bzw. Vertragsbeendigungen auf sonstige Weise.
- 10.2 Dem Ausschuss für Liegenschaften obliegen darüber hinaus alle Entscheidungen, die Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde betreffen.

## **11. Ausschuss für Jugend, Schule, Soziales und Sport**

- 11.1 Zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport gehören alle wesentlichen Angelegenheiten im Bereich des Jugend-, Sozial- und Freizeitwesens, insbesondere
  - 11.1.1 die Grundsatzentscheidung bei der Planung, Einrichtung und Förderung von Jugend-, Schul-, Sozial- und Sporteinrichtungen unbeschadet der Rechte des Bau- und Planungsausschusses und des Ausschusses

für Liegenschaften in den Ziffern 8 bzw. 10 dieser Zuständigkeitsordnung,

- 11.1.2 die Vorberatung von Satzungen und Gebührensatzungen für gemeindliche Einrichtungen im Bereich des Jugend-, Sozial-, Sport- und Freizeitwesens,
  - 11.1.3 die ärztliche Bedarfsplanung und Einrichtung von Pflegestationen.
- 11.2 Dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport obliegt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches die Entscheidung über
- 11.2.1 die Entwicklung von Grundsätzen über die Vergabe von Zuschüssen für Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendwanderungen und Jugendfahrten, Seniorenveranstaltungen und für die Förderung des Sports,
  - 11.2.2 die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie an karitative Einrichtungen,
  - 11.2.3 die Gewährung von Zuwendungen an Sport- und Freizeitvereine.
  - 11.2.4 Aufgaben nach SchulG NRW.

## **12. Bürgermeister**

- 12.1 Dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz, durch den Rat oder durch Ausschüsse des Rates der Gemeinde Elsdorf übertragen sind.
- 12.2 Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 41 Abs. 3 GO NRW („Geschäfte der laufenden Verwaltung“) ohne das Erfordernisses einer Rat- oder Ausschussbeschlussfassung in Angelegenheiten bis zu einer Einzelfallwertgrenze bis 10.000,00 €, soweit nicht nach den nachstehenden Regelungen ein anderes bestimmt ist. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- 12.3 Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder ein Ausschuss entscheidungsbefugt sind:
  - 12.3.1 die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 29 Abs. 2 GO NW ( Ablehnungsgründe für die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ),
  - 12.3.2 die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Sachen des Anlagevermögens bis zu einem Einzelwert von 25.000,00 €,
  - 12.3.3 die Festlegung der Ausschreibungsart für die Ausschreibungen von Lieferungen und Bauleistungen,
  - 12.3.4 die Festlegung des Unternehmerkreises für beschränkte Ausschreibungen einschließlich Festlegung der Unternehmer für die Einbeziehung in freihändige Vergabe,

- 12.3.5 die Vergabeentscheidungen für Lieferungen und Bauleistungen auf Grund beschränkter Ausschreibungen bis zu einem Einzelauftragswert von 25.000,00 €
- 12.3.6 die freihändige Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert von 10.000,00 €
- 12.3.7 die Vergabeentscheidungen für Heizöllieferungen ohne betragsmäßige Einschränkung,
- 12.3.8 die Entscheidung über Abnahmen nach durchgeführten Lieferungen und Bauleistungen, sofern der für die Durchführung und Planung der Maßnahme zuständige Ausschuss sich die Abnahme nicht vorbehält,
- 12.3.9 die Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Gemeinde aus öffentlich-rechtlichen Abgabeverhältnissen und privaten Rechtsgeschäften bis zu 10.000,00 € im Einzelfall einschließlich öffentlich-rechtlicher Erstattungsansprüche,
- 12.3.10 die Löschung von Rückauflassungsvormerkungen und -berechtigungen, die infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden sind,
- 12.3.12 die Inanspruchnahme von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich Leistungen von Entschädigungen bis zu einem Einzelwert von 1.500,00 €
- 12.3.13 die Zustimmung zu Befreiungsanträgen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, sofern Grundzüge der Bauleitplanung oder der örtlichen Planung nicht berührt sind,
- 12.3.14 der Erwerb von Straßenland mit einem Wert bis zu 15.000,00 € im Einzelfall,
- 12.3.15 die Beteiligung der Gemeinde als Schulträgerin bei der Zuweisung von Schülern in andere als die zuständige Pflichtschule.

### **13. Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 20. Juni 2007 in Kraft.